

Zahlt die Beihilfe die Behandlung mit Invisalign? Tipps zur Kostenerstattung.

1. Von wem bekomme ich Beihilfe und wieviel?

Wenn Sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, haben Sie einen Anspruch auf Beihilfe gegenüber Ihrem Dienstherrn.* Über die Beihilfe beteiligt sich Ihr Dienstherr direkt an Ihren Krankheitskosten und an den Krankheitskosten Ihrer nicht berufstätigen Angehörigen (Kinder, Ehepartner). Allerdings erstattet die Beihilfe grundsätzlich nur einen bestimmten Anteil der Krankheitskosten, in der Regel 50 % bis 80 % der Gesamtbehandlungskosten. Die restlichen Kosten sind entweder über Ihre private Zusatzversicherung abgedeckt oder Sie müssen sie selbst tragen.

*Ihr Dienstherr kann beispielsweise sein: Die Bundesrepublik Deutschland (z.B. für Bundesministerien, Bundesgrenzschutz, Bundespolizei, Bundeswehr sowie Nachfolgeunternehmen der ehemaligen Deutschen Post/ Deutschen Telekom/ Deutschen Bahn), ein Bundesland (z.B. für Polizei, Lehrer, Regierungspräsidien, Landesbehörden, Finanzverwaltung, Richter) oder eine Kommune (z.B. Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte mit kommunaler Selbstverwaltungsgarantie).

2. Bekomme ich Beihilfe für eine kieferorthopädische Behandlung?

Bei einer kieferorthopädischen Behandlung hängt der Anspruch auf Beihilfe in erster Linie vom Alter des Patienten ab:

Kinder und Jugendliche (vor Vollendung des 18. Lebensjahres):

Bei Kindern und Jugendlichen übernimmt die Beihilfe in der Regel die Kosten für eine kieferorthopädische Behandlung.

- Die Behandlung muss allerdings vor dem 18. Geburtstag Ihres Kindes begonnen werden.

Erwachsene (nach Vollendung des 18. Lebensjahres):

Bei erwachsenen Patienten übernimmt die Beihilfe die Kosten üblicherweise nur bei schweren Kieferanomalien (Abweichungen von der normalen Ausbildung des Gebisses), die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern.

3. Bekomme ich Beihilfe für die Invisalign-Therapie?

Grundsätzlich kann Ihr behandelnder Arzt eine Aligner-Therapie (wie z.B. Invisalign) auf der Grundlage der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) mit der Beihilfe genauso abrechnen wie andere kieferorthopädische Behandlungsverfahren. Dies geht aus einer Reihe von Stellungnahmen hervor, die inzwischen vom Bund und den Ländern veröffentlicht wurden. Danach haben Sie in der Regel einen Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe. Wenn die Aligner-Therapie im Einzelfall einmal teurer ist als das Standardverfahren Spange oder Multiband, wird in der Regel eine Kostenerstattung bis zur Höhe der Kosten dieser Behandlungsansätze vorgenommen werden.

- Wichtige Stellungnahmen haben wir im Anhang zu diesem Dokument für Sie aufgelistet. 1

4. Was muss ich tun, um Beihilfe für Invisalign zu erhalten?

Heil- und Kostenplan: Die Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfe ist der Heil- und Kostenplan Ihres behandelnden Arztes. Der Heil- und Kostenplan gibt Auskunft über die bei Ihnen oder Ihrem Kind geplante Invisalign-Therapie und die dabei voraussichtlich entstehenden Kosten. Wie bei jeder kieferorthopädischen Behandlung sind auch bei Invisalign die Kosten von Patient zu Patient verschieden und hängen davon ab, wie komplex die jeweilige Behandlung ist und wie sie verlaufen soll.

- Bitte reichen Sie im ersten Schritt den kieferorthopädischen Heil- und Kostenplan für die Invisalign-Behandlung bei Ihrer Beihilfestelle ein.
- Achten Sie darauf, den Heil- und Kostenplan Ihres Kindes unbedingt vor dessen 18. Geburtstag bei Ihrer Beihilfestelle einzureichen. 2

Behandlungs- und Befundunterlagen:

Die Beihilfestelle kann von Ihnen zusätzliche Informationen anfordern, wie z.B. Gipsabdrücke oder Röntgenbilder.

- Klären Sie mit Ihrer Beihilfestelle ab, dass die Kosten zusätzlicher Befundunterlagen von der Beihilfe getragen werden.

Frist für die Einreichung von Rechnungen:

Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Rechnungsstellung (= Rechnungsdatum) bei der Beihilfestelle beantragt wird. 3

- Reichen Sie die Leistungsabrechnungen Ihres behandelnden Arztes unbedingt pünktlich innerhalb eines Jahres nach Rechnungsdatum bei Ihrer Beihilfestelle ein.

5. Wann kann ich mit der Invisalign-Therapie beginnen?

Es ist ratsam, mit der Invisalign-Behandlung erst zu beginnen, wenn Ihnen eine Entscheidung Ihrer Beihilfestelle zur Kostenübernahme vorliegt (d.h. eine schriftliche Kostenzusage oder Ablehnung).

6. Die Beihilfe will die Kostenerstattung kürzen. Was kann ich tun?

Die Beihilfe übernimmt grundsätzlich nur einen bestimmten Anteil der Krankheitskosten (ca. 50 % bis 80 % der Gesamtbehandlungskosten). Es ist daher nicht möglich, eine Erstattung in voller Höhe zu erreichen. Dies gilt auch für kieferorthopädische Leistungen und für die Invisalign-Behandlung. Die restlichen Behandlungskosten sind entweder über Ihre private Zusatzversicherung abgedeckt oder Sie müssen sie selbst tragen.

Es kommt vor, dass die Beihilfestelle zusätzliche Kürzungen bei der Kostenerstattung vornimmt. Manche dieser Kürzungen sind möglicherweise berechtigt, andere eher nicht:

Die Beihilfe begrenzt die maximale Höhe der Erstattung:

Die Beihilfestelle kürzt die Erstattung von Invisalign auf die Höhe der Kosten der „traditionellen“ Verfahren (z.B. Zahnsperre, Multiband, Aufbiss-Schienen).

- Zu diesem Vorgehen ist die Beihilfe in aller Regel berechtigt. Informationen hierzu finden Sie auch weiter oben in der Antwort zu Frage 3.

Die Beihilfe bemängelt die Abrechnung Ihres Arztes:

Ihr behandelnder Arzt rechnet Ihre Invisalign-Behandlung nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) ab. Diese Gebührenordnung ist nicht immer ganz eindeutig und wird manchmal unterschiedlich ausgelegt. Deshalb kann es passieren, dass die Beihilfestelle die Berechnung einzelner Behandlungsleistungen durch Ihren Arzt nicht akzeptiert.

- Sprechen Sie Ihren behandelnden Arzt darauf an und legen Sie ihm den Bescheid Ihrer Beihilfestelle vor. Denn er kennt Ihre geplante oder laufende Behandlung ganz genau und kann seine Abrechnung begründen. Beachten Sie bitte, dass für einen Widerspruch oder eine Klage gegen eine Entscheidung der Beihilfe eine Frist von einem Monat gilt.

Die Beihilfe kritisiert die „Anerkennung der Wissenschaftlichkeit des Verfahrens“ der Behandlung:

Die Beihilfestelle führt an, dass das Invisalign-Verfahren nur kosmetischen Zielen diene und wissenschaftlich nicht genügend abgesichert sei. Das ist nicht zutreffend. 4

- Sprechen Sie Ihren behandelnden Arzt darauf an und legen Sie ihm den Bescheid Ihrer Beihilfestelle vor. Er kann Ihnen helfen, zu begründen, warum die Invisalign-Behandlung medizinisch anerkannt ist.

7. Meine PKV lehnt die Kostenerstattung komplett ab. Was kann ich tun?

Inzwischen gibt es eine ganze Reihe von positiven Gerichtsurteilen zur Behandlung mit Invisalign.

- Auszüge aus Gerichtsurteilen finden Sie im Anhang zu diesem Dokument.

Grundsätzliche Urteile zu Invisalign:

Der Anspruch auf Beihilfe für die Behandlung mit Invisalign wurde von den Verwaltungsgerichten Bayern und Baden-Württemberg bestätigt. 5

Urteile zu Invisalign-Teen:

Bei Kindern und Jugendlichen wurde die Aligner-Behandlung mit Invisalign-Teen von verschiedenen Landgerichten als besonders geeigneter Therapieansatz eingestuft. 6

8. Zahlt meine private Zusatzversicherung für die Invisalign-Behandlung?

Für den Fall, dass Sie über eine private Zusatzversicherung verfügen, haben wir noch einige Tipps für Sie zusammengestellt:

Allgemeine Tipps:

- Wenn Sie von der Beihilfestelle eine Kostenzusage für die Invisalign-Behandlung erhalten haben, dann legen Sie diese auf jeden Fall Ihrer privaten Zusatzversicherung vor. Denn ein positiver Bescheid der Beihilfestelle erhöht die Chancen, eine zusätzliche Kostenzusage zu erhalten.
- Die Invisalign-Behandlung wurde bereits mehrfach gerichtlich als medizinisch notwendige Therapie bestätigt. Weisen Sie Ihre private Zusatzversicherung darauf hin! Obwohl die private Zusatzversicherung nicht an Gerichtsurteile gebunden ist, kann der Hinweis auf frühere Erstattungsentscheidungen hilfreich sein. Beispielhafte Gerichtsurteile finden Sie im Anhang zu diesem Dokument. 7

Tipps für Versicherte der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK):

- Sie können sich auf eine grundsätzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg berufen. Danach ist die Postbeamtenkrankenkasse verpflichtet, die Aligner-Behandlung für minderjährige Kinder zu bezahlen und die Kosten der Retentionsbehandlung für die ersten zwei Jahre nach Abschluss der Behandlung zu übernehmen. 5
- Die Entscheidung über die Kostenübernahme wird von der Postbeamtenkrankenkasse getroffen. Die Kostenerstattung erfolgt jedoch durch die Bundesanstalt für Post- und Telekommunikation.

Rechtsquellen

1 Stellungnahmen zur Beihilfefähigkeit von Aligner-Behandlungen:

- Bundesministerium des Innern, Stellungnahme vom 12.07.2012, D 6 -213 105 – 1/23 II, zu § 15 Abs. 2 BBhV
- Baden-Württemberg, Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, Stellungnahme vom 22.06.2012, 1-0374.2-03/104, zu § 5 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BVO BW
- Berlin, Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Stellungnahme vom 13.09.2012, I D 18 – 425/15 zu § 15 abs. 2 LBhVO
- Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Stellungnahme vom 10.05.2012, I 24 – P 1820 A-209-01, zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Hessische Beihilfenverordnung (HBeihVO)
- Finanzministerium NRW, Stellungnahme vom 24.08.2012, REF IV A4, zu § 4 BeihilfenVO NRW
- Ministerium des Landes Brandenburg, Stellungnahme vom 27.06.2012, 45-FD 3194.15-001/09
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Stellungnahme vom 02.07.2012, 25P 1820-0019-22498/12, zu § 15 BayBhV
- Saarland, Ministerium für Inneres und Sport, Stellungnahme vom 28.08.2012, ÖD 2 2260-02/3
- Thüringer Finanzministerium, Stellungnahme vom 25.06.2012, P1820A-22.007-104.2
- Rheinland-Pfalz, Ministerium der Finanzen, Stellungnahme vom 13.07.2012, P 1820A-416, zu § 16 BVO
- Niedersächsisches Finanzministerium, Stellungnahme vom 10.07.2012, 2621-0354175-1-Z, zu § 9 Abs. 4 NBhVO
- Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Freistaat Sachsen, Stellungnahme vom 23.08.12, 15-P1820-146/10-27775

2 Zur Fristwahrung bei der Einreichung des Heil- und Kostenplans:

VG Saarland, Urt. v. 13.07.2011, 6 K 1775/10

3 Jahresfrist für die Einreichung von Rechnungen:

§ 54 Abs. 1 Satz 1 BBhV

4 Zur wissenschaftlichen Absicherung von Aligner-Behandlungen:

Vgl. Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Kieferorthopädie, Stand 2010

5 Gerichtsentscheidungen zur Beihilfefähigkeit von Aligner-Behandlungen:

- Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg (VG), Beschl. v. 27.04.2012, W 1 K 09.1157: Nach Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens durch die Universität München wurde die Invisalign[®]-Behandlung mit einem Kostenaufwand von 4.739,84 EUR einschließlich Material- und Laborkosten als medizinisch notwendig und beihilfefähig anerkannt. Bei der damals 16-jährigen Patientin lagen Wurzelresorptionen, proklinierte obere und untere Frontzahngruppen, erhebliche traumatisierende Frontzahnkontakte, Dreh- und Engstände sowie eine geringe dentale Kl. II-Verzahnung vor. Die Gutachterin der Klinik für Kieferorthopädie von der Universität in München führte zur medizinischen Notwendigkeit aus, dass eine Reduzierung der Frontzahnkontakte mit Herstellung einer physiologischen frontalen Abstützung notwendig sei, nicht zuletzt um der Patientin mehr Bewegungsfreiheit nach anterior zu geben. Da die Invisalign[®]-Schienen herausnehmbar seien, stellen sie bei vorliegenden parodontalen Problemen die geeignete Behandlungsart dar, da die Individualprophylaxe mit Bürstchen und Zahnseide bei Invisalign[®] ungehindert erfolgen könne im Vergleich zur Behandlung mit festsitzenden Drahtbogenapparaturen.
- Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg, Beschl. v. 31.01.2011, 2 S 191/11: Hier hatte der Vater des 12-jährigen Patienten den kieferorthopädischen Behandlungsplan vom 01.04.2009 mit einem Gesamtaufwand vorgelegt einschließlich Material- und Laborkosten. Das Gericht bejahte zunächst die Beihilfefähigkeit von Invisalign[®]. Die Wirtschaftlichkeit sei gegeben, wenn durch Sachverständigengutachten oder durch die Vorlage eines fiktiven Behandlungsplanes für Multiband belegt werde, dass eine Kostendifferenz zwischen beiden Behandlungsansätzen (jeweils einschließlich der Material- und Laborkosten) nicht bestehe. Der Antrag müsse vor Behandlungsbeginn gestellt werden und kann Angaben zu einem Kostenvergleich zwischen Aligner-Therapie und Multiband-Behandlung enthalten.

6 Gerichtsentscheidungen zur Beihilfefähigkeit von Invisalign-Teen:

- LG Koblenz, Urt. v. 16.03.06, 14 S 38/03: Die Invisalign[®]-Methode kann unter Erweiterung des Indikationenkatalogs der Fachgesellschaft auch bei einem 11-jährigen Anwendung finden nach erfolgtem Durchbruch aller bleibender Zähne.
- LG Lüneburg, Urt. v. 13.01.2009, 5 O 364/07: Das LG bejahte aufgrund sachverständiger Beratung die Erstattungspflicht zu Gunsten einer 11-jährigen Patientin, bei der die engstehend retrudierte Front bei Lückenenge 13, 23 und die protrudierte Front in Supraposition (UK) durch eine Invisalign[®]-Behandlung therapiert wurde.

7 Gerichtsurteile zur Kostenerstattung von Invisalign (private Krankenversicherung):

- LG Koblenz, Urt. v. 16.03.06, 14 S 38/03
- LG Mainz, Urt. v. 09.02.2011, 4 O 382/09
- LG Köln, Urt. v. 25.01.2012, 118 C 623/10

Rechtshinweis:

Die in diesem Dokument bereitgestellten Informationen, dienen allein Ihrer Information falls Sie Probleme mit Kostenerstattung haben und soll in keinem Falle als Aufforderung gesehen werden, rechtliche Schritte einzuleiten. Bitte lassen Sie sich bei Fragen rund um gerichtliche Auseinandersetzungen zunächst von einem Anwalt beraten.